

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

1/08

I. Judikatur

1. OGH 25.5.2007, 6 Ob 87/07 y (6 Ob 88/07 w), GesRZ 2007, 349 [Anm N. Arnold]

- a) Die Anmeldung der Änderung der Stiftungserklärung zum Firmenbuch kann ausschließlich vom Stiftungsvorstand vorgenommen werden. Es besteht keine subsidiäre Anmeldebefugnis des Stifters.
- b) Bei einer Verletzung der Anmeldepflicht durch den Stiftungsvorstand kommt dessen Abberufung in Betracht.

Anmerkung

- a) Mit der vorliegenden Entscheidung wird klargestellt, dass ein Stifter selbst nicht berechtigt ist, eine Änderung der Stiftungserklärung zum Firmenbuch anzumelden. Vielmehr hat die Anmeldung durch den Stiftungsvorstand zu erfolgen. Kommt der Stiftungsvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, stellt dies allenfalls einen Abberufungsgrund dar.
- b) Entscheidung abrufbar unter www.privatstiftung.info.

2. OLG Wien 22.6.2007, 28 R 57/07 v, GesRZ 2007, 350

- a) Die zwingende Bestimmung des § 20 PSG über die Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht gilt auch für den ersten Stiftungsprüfer.
- b) Eine Einschränkung der Auswahlbefugnis des Gerichtes durch einen verbindlichen Vorschlag eines Stiftungsorgans ist unzulässig.

Anmerkung

- a) Die Bestellung des Stiftungsprüfers (und zwar sowohl des ersten als auch nachfolgende Bestellungen) obliegt ausschließlich dem Gericht. Vorschlagsrechte sind in der Praxis üblich und zulässig, binden das Gericht aber nicht.
- b) Entscheidung abrufbar unter www.privatstiftung.info.

3. OGH 5.6.2007, 10 Ob 45/07 a, RdW 2007/687, 667 f, GesRZ 2007, 437 ff [Anm N. Arnold], ZfS 2007, Heft 3, 86 ff

- a) Ist in der Stiftungserklärung ein umfassender Änderungs- und Widerrufsvorbehalt zugunsten des Stifters vorgesehen, verbleiben dem Stifter wesentliche Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen.

Eine Kooperation von:

ARNOLD



- b) Diesfalls beginnt die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 ABGB (zum Schenkungspflichtteil) erst mit dem Tod des Stifters zu laufen. Auf eine Umgehungsabsicht kommt es hierbei nicht an.

Anmerkung

- a) Die vorliegende Entscheidung befasst sich erstmalig ausdrücklich mit der Frage, wann die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 ABGB bei Zuwendungen eines Stifters an die Privatstiftung zu laufen beginnt. Feststeht, dass die Frist jedenfalls dann nicht zu laufen beginnt, wenn sich der Stifter wesentliche Einflussmöglichkeiten vorbehalten hat. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch das einer Privatstiftung zugewendete Vermögen diesfalls bei Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen ist.
- b) Noch nicht geklärt ist hier in der Judikatur die Frage, wie stark die Einflussmöglichkeiten eines Stifters sein müssen, um ihm bereits derartigen wesentlichen Einfluss zu gewähren. Ebenso offen ist, wie der Sachverhalt zu beurteilen ist, wenn sich mehrere Stifter diese Rechte gemeinsam vorbehalten haben oder ob es auch von Relevanz ist, dass pflichtteilsberechtigten Personen ohne Vorbehalt von Einflussrechten zugunsten des Stifters als Begünstigte vorgesehen wurden.
- c) Entscheidung abrufbar unter www.privatstiftung.info.

4. OGH 21.6.2007, 6 Ob 95/07 z, GesRZ 2007, 434 ff [Anm Perl], ZfS 2007, Heft 3, 90 ff, RdW 2008/33, 78 f

Eine Sparkassenprivatstiftung ist nicht verpflichtet, Anteile an „ihrer“ Sparkasse dauernd zu halten.

Anmerkung

Entscheidung abrufbar unter www.privatstiftung.info.

5. OGH 25.5.2007, 6 Ob 77/07 b, ZfS 2007, Heft 3, 79 ff

- a) Die Unterbrechung nach § 19 FBG ist in das (pflichtgemäße) Ermessen des Gerichtes gestellt.
- b) Rechtsmittelentscheidungen sind (im Gegensatz zu erstinstanzlichen Eintragungsbeschlüssen) erst nach Rechtskraft (der Sachentscheidung) zu vollziehen.
- c) Weder eine vom Rekursgericht ausgesprochene Unterbrechung noch ein Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichtes finden einen Niederschlag im Firmenbuch.

Anmerkung

Entscheidung abrufbar unter www.privatstiftung.info.

6. OGH 25.5.2007, 6 Ob 18/07 a, ZfS 2007, Heft 3, 75 ff, RdW 2007/746, 730, GesRZ 2007, 346 [Anm N. Arnold]

- a) Stifter können auf die ihnen eingeräumten Stifterrechte verzichten.
- b) Die Wirksamkeit des Verzichts bedarf einer Änderung der Stiftungserklärung.
- c) Auf diese Firmenbuchanmeldung ist § 33 Abs 3 PSG anzuwenden.

Anmerkung

- a) Zu unterscheiden ist zwischen der Stifterstellung und den Stifterrechten. Auf die Stifterstellung selbst kann nicht verzichtet werden (siehe bereits OGH 24.5.2006, 6 Ob 78/06

- y). Sehr wohl kann aber auf Stifterrechte verzichtet werden, sofern diese den Stiftern nicht kraft zwingenden Rechts vorbehalten sind.
- b) Entscheidung abrufbar unter www.privatstiftung.info.

II. Abgabenrechtliches

Übertragung stiller Reserven bei Beteiligungsveräußerung beschränkt

Durch das Abgabensicherungsgesetz 2007 (AbgSiG 2007) wurde die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven bei der Beteiligungsveräußerung durch eine Privatstiftung beschränkt. Die aufgedeckten stillen Reserven von den Anschaffungskosten können zwar weiterhin auf einen im Kalenderjahr der Veräußerung angeschafften Anteil an einer Körperschaft, der mehr als 10 % beträgt, abgesetzt werden (Übertragung stiller Reserven); ausgenommen sind aber Anschaffungen von bestehenden Anteilen von einer Körperschaft, an der die Privatstiftung, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zumindest zu 20 % beteiligt sind.

III. Literaturreischa

- a) *N. Arnold/Schuster*, Übernahmerechtliche Folgen einer Änderung der Stiftungserklärung und von Verschiebungen bei Stifterrechten, *GesRZ* 2007, 303 ff
Die Autoren zeigen Fallkonstellationen auf, an denen Privatstiftungen in übernahmerechtlich relevanter Weise beteiligt sein können. Weiters gehen sie auch auf den Umstand ein, dass bereits die Änderung einer Stiftungserklärung und Verschiebungen bei den Stifterrechten Übernahmerechtliche Folgen haben können.
- b) *Huschka*, Money Management in Stiftungen, *AR* aktuell 2007, Heft 4, 20 ff
Der Autor zeigt Möglichkeiten auf, mit denen das Risiko bei höher rentierenden Assetklassen berechnet und wie das Stiftungsvermögen abgesichert werden könne.
- c) *C. Kraus*, Strukturierte Veranlagung von Stiftungsvermögen, *ZfS* 2007, 35 ff
Der Beitrag geht auf die wichtigsten Schritte bei der Veranlagung durch eine Stiftung ein.
- d) *Unger*, Sind Stiftungen für die unternehmerischen Herausforderungen der Zukunft gerüstet?, *AR* aktuell 2007, Heft 6, 10 ff
Der Autor zeigt die häufigsten Problemkreise auf, die insbesondere nach der Ära des Stifters virulent werden können, und stellt Lösungsmöglichkeiten aus unternehmerischer Sicht vor.
- e) *A. Hofmann*, Sind Stifterrechte wirklich pfändbar?, *ZfS* 2007, 39 ff
Eine kritische Auseinandersetzung mit der Judikatur über die Pfändbarkeit gestaltender Stifterrechte und eine Aufforderung an den Gesetzgeber, diesbezüglich eine angemessene Regelung zu treffen.

Eine Kooperation von:

ARNOLD



- f) *Ludwig/Fröhlich*, Schenkungssteuerliche Folgen bei Errichtung einer Substiftung, ZfS 2007, 57 ff
Ein Überblick über Argumente, die dazu führen, dass in bestimmten Fällen Zuwendungen an eine Substiftung nicht steuerbar bzw steuerbefreit sein könnten (in der noch bis 31.7.2008 geltenden Rechtslage).
- g) *Rasteiger*, Österreichs Privatstiftungen unter der Lupe, AR aktuell 2007, Heft 6, 6 ff
Als Ergebnis einer umfassenden Studie wird hier eine Momentaufnahme der österreichischen Privatstiftungslandschaft geboten.
- h) *Wiedermann*, Die Überlassung von Wohnimmobilien durch Privatstiftungen an Begünstigte – eine umsatzsteuerrechtliche Analyse, ZfS 2007, Heft 3, 95 ff
Der Beitrag untersucht die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen, die eine entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Immobilien an Begünstigte zur Folge haben.
- i) *N. Arnold*, Die Aufrechterhaltung von Familieneinfluss in der Privatstiftung, Die Stiftung, Heft Winter 2007/2008, 58 f
Ein kurzer Überblick über die Möglichkeiten, die einen entsprechenden Einfluss des Stifters und dessen Familienangehörigen sicherstellen können.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2008

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).



2. Auflage
Wien 2007, 780 Seiten
Preis € 144,-
Best.-Nr. 31.82.02



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49, E-Mail: psg@arnoldrae.at

☐ **Ja, ich/wir bestelle(n)**

_____ Exemplar(e) **Kommentar zum Privatstiftungsgesetz 2. Auflage**

à € 144,- (31.82.02)

Firma: _____

Name: _____ Kundennr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Preis zzgl. Porto und Versandkosten

www.lexisnexus.at